

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Infobon GmbH

## I. Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Infobon erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- oder Lieferbedingungen werden hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Infobon sie schriftlich bestätigt.

## II. Geschäftsbetrieb von Infobon

(1) Anzeigenauftrag im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden oder sonstigen Inserenten in der Druckschrift Infobon zum Zwecke der Verbreitung in privaten Haushalten.

(2) Ein erteilter Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch Infobon rechtsverbindlich. Wird einer Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 8 Kalendertagen widersprochen, so gilt der Auftrag als erteilt.

(3) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleibt die Auswahl der privaten Haushalte sowie deren Anzahl Infobon überlassen.

(4) Schadensersatzansprüche wegen eines Auswahlverschuldens sind ausgeschlossen.

(5) Festplatzierungen können nur für die nächst erscheinende Ausgabe vereinbart werden und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Durch Einschalten von Testauflagen können sich auch bestätigte Platzierungen bei einem Teil der Auflage verschieben.

(6) Der Ausschluss von Mitbewerbern ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich.

## III. Preise

(1) Bei Änderung der Anzeigenpreise werden bereits erteilte Preise und bestätigte Aufträge zu den bisher gültigen Konditionen ausgeführt, aber nicht länger als bis zu 4 Monaten nach Inkrafttreten der Preisänderung.

Bei Änderung der Auflagenhöhe ist Infobon berechtigt, eine Preisanpassung zu den selben Kontaktkosten zu erstellen.

(2) Die genannten Preise sind Nettopreise, zu welchen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzukommt.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für den Druck der jeweiligen Anzeige in der Druckschrift Infobon einschließlich des Versands der Hefte an die privaten Haushalte.

(4) Unabhängig von den voranstehenden Bestimmungen sind die Preisangebote grundsätzlich bis zum Vertragsabschluss unverbindlich.

(5) Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbetreibenden an die Preisliste von Infobon zu halten.

## IV. Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

Bis Anzeigenschluss werden 50 % der Nettoeinschaltkosten in Rechnung gestellt. Diese Vorauszahlung wird bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

(2) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Kunde und sind von ihm sofort zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet Infobon nicht, sofern ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift für Infobon vornimmt.

(4) Der Kunde kann gegen einen Zahlungsanspruch von Infobon nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

(5) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.

(6) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen, es sei denn, Infobon weist einen höheren Verzugszinssatz nach. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## V. Druckunterlagen

(1) Der Kunde erhält mit der Auftragsbestätigung einen Satzspiegel, der die wesentlichen technischen Daten enthält. Die Druckunterlagen müssen deshalb endkontrolliert übergeben werden. Infobon ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche oder formelle Kontrolle auf irgendwelche Mängel vorzunehmen.

(2) Sämtliche Druckunterlagen müssen bis spätestens Druckunterlagenschluss bei der in den technischen Spezifikationen genannten Druckerei eingegangen sein.

(3) Geringfügige Farbtonabweichungen vom Druckergebnis berechtigen den Kunden nicht, Nachbesserung oder Schadensersatz zu verlangen.

Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert Infobon unverzüglich unter Fristsetzung Ersatz an. Bei digitalen Druckunterlagen ist der Kunde für Vollständigkeit und Belichtungsfähigkeit der gelieferten Daten verantwortlich. Die zulässigen Datenformate sind in den technischen Spezifikationen des Satzspiegels aufgeführt. Der Kunde hat unbedingt ein inhaltsverbindliches Proof zur Freigabe des Drucks zu liefern. Liefert der Kunde die Druckunterlagen fristgerecht, aber ohne Proof, wird von Infobon ein Proof erstellt. Diese Proof dient zur Vorlage bei der Druckabstimmung.

Die Kosten für die Prooferstellung sowie für notwendige Korrekturen trägt der Kunde.

(4) Die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Texte und Bildunterlagen trägt der Kunde. Er versichert durch die Übergabe der Druckunterlagen, dass ihm das Recht zusteht, diese in der vertraglich vorgesehenen Form zu benutzen, insbesondere zu vervielfältigen. Infobon ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Der Kunde verpflichtet sich deshalb, Infobon von allen Ansprüchen Dritter, die gegen Infobon wegen des Abdrucks, der Vervielfältigung oder der Verbreitung erhoben werden, freizustellen. Gleiches gilt für eine eventuelle behördliche Inanspruchnahme.

(5) Infobon behält sich vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

(6) Werden für die Einzelausgabe eines Infobons nicht mindestens 48 Seiten mit Kupon-Anzeigen belegt, hat Infobon ein Rücktrittsrecht gegenüber allen disponierenden Kunden. Bereits geleistete Vorauszahlungen sind unverzüglich zurückzugeben. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nicht.

(7) Die Druckunterlagen können innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Auslieferung der Kupon-Hefte bei Infobon angefordert werden. Geschieht dies nicht, ist Infobon berechtigt, die Unterlagen zu vernichten. Es besteht keine besondere Aufbewahrungs- oder Versicherungspflicht.

## VI. Versand/Vertragserfüllung

(1) Der Versand der Kupon-Hefte an die Haushalte wird von Infobon in dem vereinbarten Verteilungszeitraum durchgeführt. Infobon ist jedoch berechtigt, diesen Zeitraum auch ohne Rücksprache mit dem Kunden um bis zu drei Wochen zu verschieben, ohne dass der Kunde berechtigt wäre, deswegen Schadensersatz geltend zu machen.

(2) Den Versandkosten liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise der Deutschen Post AG zugrunde. Erhöhen sich diese im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Verteilungszeitraum, so ist Infobon berechtigt, die Erhöhung anteilig an den Kunden weiterzuberechnen.

(3) Mit Übergabe der gedruckten Kupon-Hefte an die Deutsche Post AG oder an private Zusteller hat Infobon ihre vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllt.

Sie haftet nicht dafür, dass in Einzelfällen das Kupon-Heft auf dem Postwege abhanden kommt oder aus anderen Gründen den Adressaten nicht erreicht.

Minderlieferungen im üblichen Rahmen berechtigen nicht zu einer Kürzung des Anzeigenpreises.

## VII. Haftung

(1) Geringe bzw. branchenübliche Abweichungen in Farbnuancen stellen keinen Mangel dar, welcher den Kunden zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigen würde. Gleiches gilt auch für die im Druckereigewerbe üblichen Minder- oder Mehrleistungen bis maximal 5 %.

(2) Für Fehler, die beim Druck oder Heften entstehen, haftet Infobon im übrigen nur soweit, als eigene Ansprüche gegen die beauftragte Druckerei geltend gemacht werden können.

(3) Mängelrügen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen ab Versand der Kupon-Hefte schriftlich geltend zu machen.

Im übrigen beschränkt sich die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## VIII. Rücktritt

(1) Infobon ist berechtigt, auch ohne Angaben von Gründen bis zum Drucktermin vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Zahlungen und übergebene Unterlagen werden von Infobon an den jeweiligen Kunden binnen einer Woche nach erfolgtem Rücktritt zurückgegeben.

(2) Tritt der Kunde bis 14 Tage vor Anzeigenschluss vom Vertrag zurück, so kann Infobon von ihm einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 50 % der Nettoauftragssumme verlangen. Bei späterem Rücktritt sind 100 % der Nettoauftragssumme als Schadensersatz fällig, es sei denn, Infobon kann einen Ersatzkunden realisieren. In einem solchen Falle beläuft sich die Höhe des Schadensersatzes in Höhe der Differenz zwischen der ursprünglichen Nettoauftragssumme und der Ersatzauftragssumme zzgl. einer Verkaufsprovision von 5 % aus der ursprünglichen Nettoauftragssumme.

## IX. Salvatorische Klausel. Nebenabreden

(1) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nachträglich werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sie bedürfen im übrigen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## X. Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

(2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.